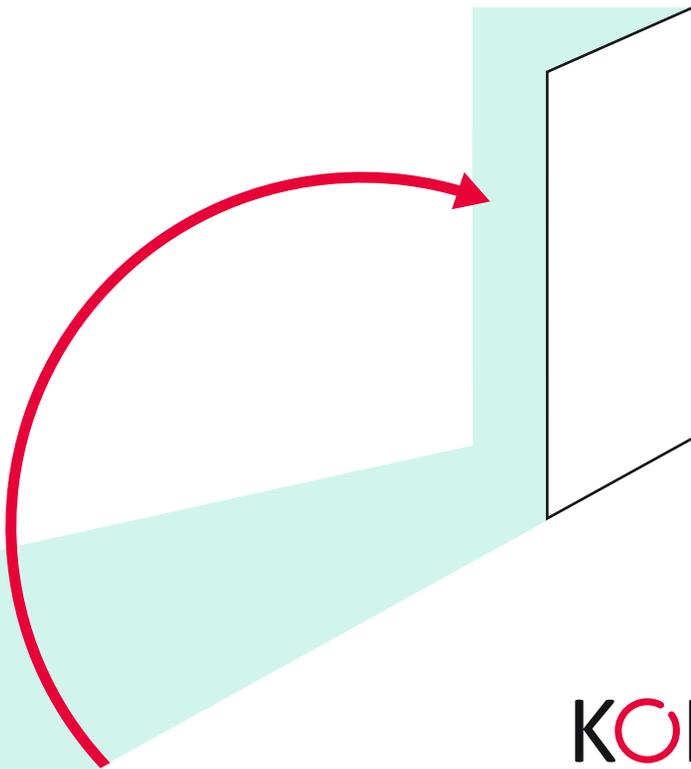


Handreichung

Aufenthaltstitel und Rechte für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten



KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Europarechtliche und nationale Vorgaben	3
2.1 Bedenk- und Stabilisierungsfrist	5
· Leistungen	7
· Unterbringung	8
2.2 Aufenthaltstitel durch Aussage im Strafverfahren	8
· Leistungen	9
· Opferrechte im Strafverfahren	9
2.3 Asylrechtlicher Weg	11
· Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-III-Verordnung	11
· Asylverfahren in Deutschland	13
· Frühzeitige Identifizierung und Anerkennung besonderer Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren	15
· Besondere Rechte im Asylverfahren	18
· Leistungen	18
· Petitionsausschuss	19
· Härtefallkommission	19
· Übernahme Rechtskosten	19
3. Fazit	20

1. Einleitung

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erleben schwere Menschenrechtsverletzungen. Auf Grund der gegen sie verübten Straftaten, stehen ihnen bestimmte Rechte zu, wie bspw. eine adäquate Unterbringung, medizinische und therapeutische Versorgung oder Rechtsbeistand im Strafverfahren. Jedoch hängen viele dieser Rechte und Leistungen vom Aufenthaltsstatus ab, was bei Betroffenen aus dem Ausland teilweise zu massiven Schwierigkeiten führt.

Diese Handreichung wird im Rahmen des KOK-Projekts *Flucht & Menschenhandel – Prävention, Sensibilisierung und Schutz* veröffentlicht, das über die Diakonie Deutschland von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration seit 2016 gefördert wird. Diese Handreichung ist angelehnt an den Leitfaden¹ für vielversprechende Praktiken von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF), der im Rahmen

des Projekts *REST (REsidency Status: Strengthening the protection of trafficked persons)* erarbeitet wurde. Der KOK ergänzt mit dieser Publikation den Überblick über die Rechtslage in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten um ein Kapitel zu Deutschland und bietet Fachkräften eine erste, schlaglichtartige Orientierung hinsichtlich der Durchsetzung eines Aufenthaltstitels für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten. Infolge des Ukrainekriegs wurde am 4. März 2022 durch den Beschluss der EU-Innenminister*innen erstmals die Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)² beschlossen. Die Handreichung fokussiert sich auf Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten, die nicht von der Anwendung dieser Richtlinie erfasst sind.

Durch diese Handreichung soll ein Überblick über die Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten

-
1. LEFÖ-IBF (2021) REST: Leitfaden für vielversprechende Praktiken. https://lefoe.at/wp-content/uploads/2021/04/REST-Leitfaden-vielversprechende-Praktiken_DE.pdf, abgerufen am 16.06.2022.
 2. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

aufgezeigt werden und sie soll ermutigen, sich mit Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Verbindung zu setzen und deren Expertise und Unterstützung im Sinne der Betroffenen einzubeziehen.

Im Nachfolgenden werden aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland vorgestellt und rechtliche Vorgaben zum Thema Menschenhandel erläutert. Darüber hinaus wird kurz dargestellt, wie internationales und europäi-

sches Recht in Deutschland umgesetzt wurde. Konkret werden die Bedenk- und Stabilisierungsfrist, Aufenthaltstitel aufgrund einer Aussage im Strafverfahren und Möglichkeiten der Erlangung eines Aufenthaltstitels durch das Asylverfahren erklärt. Es wird auf die Bedeutung der Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen eingegangen, der Ablauf eines Asylverfahrens skizziert und es wird dargestellt, welche Rolle spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel spielen.

2. Europarechtliche und nationale Vorgaben

Die nationale Gesetzgebung muss im Einklang stehen mit internationalem und europäischem Recht. Auch die deutsche Gesetzgebung zu Menschenhandel orientiert sich an entsprechenden Vorgaben der EU und des Europarats.

2013 trat das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels³ in Deutschland in Kraft. Es enthält maßgebliche Bestimmungen zur Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel, zum Schutz der Menschenrechte der Betroffenen und Zeug*innen und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels.

Artikel 14 des Übereinkommens sieht vor, dass jede Vertragspartei Opfern⁴ von Menschenhandel einen verlängerbaren Aufenthaltstitel erteilt, wenn die persönliche Situation der Betrof-

fenen einen solchen Aufenthaltstitel erfordert, oder eine Zusammenarbeit der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist. Einige Länder Europas setzen das vollumfänglich in ihrer Gesetzgebung um, so beispielsweise Spanien, Serbien oder die Niederlande.⁵ Dort können Betroffene spezielle, langfristige Aufenthaltstitel aufgrund der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, aber auch aufgrund ihrer persönlichen Situation erlangen.

In Deutschland gibt es bisher für Betroffene von Menschenhandel keinen speziellen Aufenthaltstitel, der lediglich aufgrund der persönlichen Situation der Betroffenen erteilt wird und deren Sicherheit und Gesundheitszustand berücksichtigt. Die persönliche Situation wird erst nach Beendigung des Strafverfahrens als ein möglicher Grund für

3. Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels BGBl. 2012 II S. 1107, 1108.

4. In dieser Handreichung wird sowohl der Begriff Opfer als auch Betroffene genutzt. Das Wort Opfer wird verwendet, wenn Gesetze, die diesen Begriff nutzen, der unmittelbare Bezugsrahmen sind. Außerhalb juristischer Zusammenhänge nutzt der KOK den Terminus Betroffene, da der Opferbegriff oftmals mit Passivität, Hilflosigkeit und Stigmatisierung verbunden ist.

5. LEFÖ-IBF (2021) Residence Permits, International Protection and Victims of Human Trafficking: Durable Solutions Grounded in International Law. <https://lefoe.at/wp-content/uploads/2021/05/REST-Final-Report-2.pdf>, abgerufen am 16.06.2022.

eine Verlängerung des Aufenthaltstitels im entsprechenden Paragraphen genannt.

2016 wurden die Vorgaben der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) in deutsches Gesetz⁶ überführt. Auch darin sind spezifische Bestimmungen für Aufenthaltstitel und den Umgang mit Drittstaatsangehörigen, die von Menschenhandel betroffen sind und mit den Behörden kooperieren, enthalten. Die Änderungen in der Gesetzgebung beschränkten sich im Wesentlichen auf eine Reform der Regelungen zur Strafverfolgung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch:

In §§ 232 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sind seitdem die Straftatbestände Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft geregelt. Darin spielen die Nationalität oder der Aufenthaltsstatus der Betroffenen des Menschenhandels keine Rolle.

Sowohl in der Richtlinie 2011/36/EU als auch in der Europaratskonvention sind Opferrechte ein zentraler Punkt.

Spezialisierte Fachberatungsstellen stellen einen wichtigen Pfeiler in der Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel und bei der Durchsetzung ihrer Rechte dar; sie werden sowohl in der Europaratskonvention als auch in der Richtlinie 2011/36/EU als wichtige Elemente anerkannt. Aus Art. 11 der Richtlinie geht beispielsweise hervor, dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet sind, Betroffenen Unterstützung und Betreuung zu ermöglichen und dies durch eine Kooperation mit Opferschutzorganisationen, wie spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, erfolgen soll. In Deutschland ist ein Großteil der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. zusammengeschlossen und arbeitet nach gemeinsam erarbeiteten Leitprinzipien und Qualitätsstandards.

Grundlage für die Anwendung der rechtlichen Regelungen ist jedoch, dass Betroffene von Menschenhandel überhaupt als solche identifiziert

6. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016 BGBl. I S. 2226 (Nr.48).

werden. Die beiden Rechtsinstrumente sehen vor, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um Betroffene frühzeitig zu erkennen. Bei der Identifizierung, Vermittlung und Begleitung Betroffener können neben spezialisierten Fachberatungsstellen verschiedenste Akteure eingebunden sein, bspw. Polizei, Behörden, NGOs oder Mitarbeiter*innen von

Unterkünften für Geflüchtete. In der Praxis zeigt sich, dass eine gute Kooperation zwischen unterschiedlichen Akteuren zu einer bestmöglichen Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel führt. Um diese umzusetzen, bedarf es allerdings einer Grundsensibilisierung aller zum Themenfeld Menschenhandel und den Rechten der Betroffenen.

2.1 Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Im Falle konkreter Anhaltspunkte für eine Straftat nach §§ 232–233a StGB, also Menschenhandel und Ausbeutung, sieht § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, dass für ausreisepflichtige Ausländer*innen eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten festzusetzen ist und keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden dürfen. Das ist ein wichtiger Mechanismus, da Betroffene von Menschenhandel umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten und ihre Rechte informiert werden müssen, um eine fundierte Entscheidung über ihr weiteres Vorgehen treffen zu können. Oftmals sind Betroffene nach Beendigung der Ausbeutungssituation körperlich und psychisch hoch belastet

und brauchen Zeit, um sich zu erholen und ihre weitere Vorgehensweise zu planen. Zuständig für die Gewährung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist sind in der Regel die Ausländerbehörden; diese verlangen für die Einschätzung über das Vorliegen von Anhaltspunkten zu Menschenhandel und Ausbeutung überwiegend eine Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden. Diese Vorgehensweise widerspricht der eigentlichen Absicht der Bedenk- und Stabilisierungsfrist, die ja gerade ermöglichen soll, dass die Betroffenen entscheiden können, ob sie eine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden machen und somit ggf. in einem Strafverfahren mitwirken wollen oder nicht.

In den meisten Bundesländern gibt es Kooperationsvereinbarungen oder Erlasse, die eine Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren (in der Regel Polizei und Fachberatungsstellen, zum Teil auch Behörden) regeln und darauf abzielen, dass Betroffene schnell identifiziert und gut weitervermittelt werden und die ihnen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen können. Allerdings ist hier in den wenigsten

Fällen explizit festgeschrieben, wer befugt ist, für die Erteilung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gegenüber den Ausländerbehörden konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel zu benennen. Anders im Runderlass Niedersachsen, welcher vorsieht, dass Strafverfolgungsbehörden, aber auch Fachberatungsstellen Betroffene identifizieren können.



Aus dem Runderlass Niedersachsen, dieser existiert seit 2014:

»Sie [Fachberatungsstellen] sind befugt, im Einvernehmen mit den Betroffenen, auch gegenüber den Ausländer- und Leistungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel oder Zwangsprostitution zu benennen.«⁷ Dadurch kann unkompliziert die Bedenk- und Stabilisierungsfrist erlassen und Betroffenen die Möglichkeit sich über ihr weiteres Vorgehen Gedanken zu machen, gegeben werden.

Entscheiden sich betroffene Drittstaatsangehörige nach der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gegen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbe-

hörden, bedeutet dies im Regelfall, das Ende der Aussetzung der Abschiebung, es sei denn, ein Aufenthaltstitel wird nach anderen aufenthalts-

7. Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution, Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 16. 7.2020. https://www.ms.niedersachsen.de/download/50436/Erlass_vom_16.07.2020.pdf, abgerufen am 16.06.2022

oder asylrechtlichen Vorschriften vergeben. Dennoch ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist auch in diesen Fällen ein wichtiges Instrument, da es Betroffenen Zeit gibt, sich zu erholen und ihre Rückkehr ins Herkunftsland planen und vorbereiten zu können.

Leistungen

Während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist, wie auch während des Asylverfahrens, erhalten Betroffene aus Drittstaaten in der Regel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies soll eine Minimalversorgung garantieren. Die Regelsätze des AsylbLG sind geringer

als die Sätze nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB). Auch der Zugang zu medizinischer Versorgung ist eingeschränkt und nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände wird übernommen. In Ausnahmefällen kann eine darüberhinausgehende Behandlung gewährt werden, »wenn sie im Einzelfall zur Sicherung (...) der Gesundheit unerlässlich« ist (§ 6 AsylbLG). Nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU⁸ zählen Betroffene von Menschenhandel zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Die besondere Schutzbedürftigkeit kann einen erhöhten Bedarf und Anspruch auf umfassende Versorgung begründen.



Einige Bundesländer haben eine Gesundheitskarte für Asylsuchende eingeführt, diese soll den Zugang zu Gesundheitsleistungen verbessern und die Sozialämter entlasten. Geflüchtete können direkt in Praxen oder Krankenhäuser gehen und müssen nicht zuvor einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen. Dies gilt in den betreffenden Bundesländern auch für Betroffene von Menschenhandel, die Asyl beantragt haben.

8. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96.

Unterbringung

(Potentiell) Betroffene von Menschenhandel sollen nach Nr. 15a.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz⁹ grundsätzlich nicht in Sammelunterkünften, sondern

an sicheren und ihren Bedürfnissen entsprechenden sonstigen Orten untergebracht werden. Daher sollte immer versucht werden, die Betroffenen in Schutzunterkünften oder anderen geeigneten Orten unterzubringen.

2.2 Aufenthaltstitel durch Aussage im Strafverfahren

Wie bereits eingangs erwähnt, können Betroffene von Menschenhandel in Spanien, Serbien oder den Niederlanden sowohl einen Aufenthaltstitel durch eine Aussage im Strafverfahren als auch wegen persönlicher Gründe erhalten. In Deutschland gibt es bisher speziell für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung nur die Möglichkeit, über ein Strafverfahren einen Aufenthaltstitel zu erhalten (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Voraussetzung ist, dass die Betroffenen gegen die Täter*innen in einem Strafverfahren aussagen und die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht die Aussage als notwendig für das Verfahren erachten. Die Aufent-

haltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG soll nach Beendigung des Strafverfahrens verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse dies erfordern. § 25 Abs. 4b AufenthG regelt einen vorläufigen Aufenthaltstitel für Ausländer*innen, die in Deutschland in einem auffälligen Missverhältnis zu deutschen Arbeitnehmer*innen und ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt wurden. Auch dieser kann nach einem Strafverfahren verlängert werden.

9. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009

Leistungen

Betroffene, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG besitzen, haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII. Damit sind sie pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und erhalten eine Krankenversicherungskarte.

Opferrechte im Strafverfahren

Als Opfer einer Straftat stehen allen Betroffenen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren folgende Rechte zu:

Informationsrechte

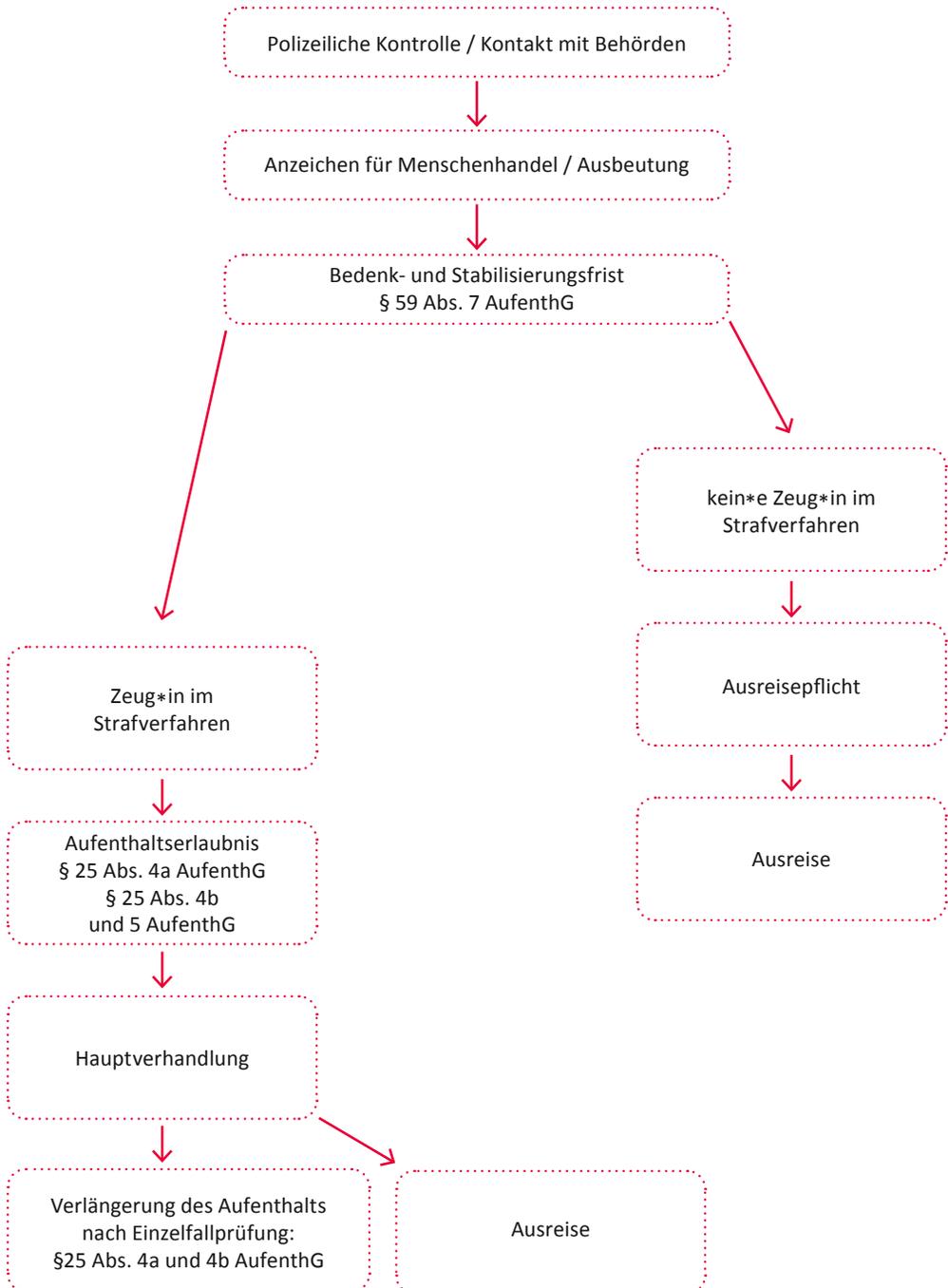
Verletzten in Verfahren zu Menschenhandel und Ausbeutung stehen sog. Informationsrechte zu. Das heißt, sie müssen möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und wenn möglich in einer ihnen verständlichen Sprache von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden über ihre Rechte und Befugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens informiert werden (§§ 406d – 406l Strafprozessordnung (StPO)).

Psychosoziale Prozessbegleitung

Im Falle eines Gerichtsverfahrens aufgrund bestimmter Straftaten, zu denen auch Menschenhandel, Ausbeutung und sexualisierte Gewalt gehören, steht den besonders schutzbedürftigen Betroffenen eine psychosoziale Prozessbegleitung (siehe § 406g StPO) zu. Diese informiert über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, begleitet sie zu Vernehmungen oder hilft bei der Alltagsbewältigung. Sie soll dafür sorgen, die Belastungen durch das Gerichtsverfahren möglichst gering zu halten.

Nebenklage

Betroffene bestimmter Straftaten haben die Möglichkeit, als Nebenkläger*innen im Gerichtsverfahren aufzutreten (vgl. §§ 395 ff. StPO) und somit aktiv am Prozess teilzunehmen. Sie haben hierdurch mehr Rechte als Zeug*innen, da sie selbständige Verfahrensbeteiligte sind. Nebenkläger*innen haben Fragerechte gegenüber Angeklagten, Zeug*innen und Sachverständigen und dürfen in der Hauptverhandlung anwesend sein, auch wenn sie noch als Zeug*innen vernommen werden. Außerdem kann auf Antrag ein Rechtsbeistand beigeordnet werden. Bei besonders schutzwürdigen Nebenkläger*innen, können



die Kosten für einen anwaltlichen Beistand vom Staat übernommen werden (vgl. § 397a Abs. 1 StPO).

Opferentschädigung

Durch das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sollen Betroffene schwerer Gewalttaten für die langfristigen gesundheitlichen Folgen der erlittenen Gewalt entschädigt werden. Damit eine Person einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG hat, muss sie nachweisen, Opfer einer Gewalttat geworden zu sein und dass diese zu längerfristigen Gesundheitsstörungen

führt. Bisher berechtigen ausschließlich rechtswidrige tätliche Angriffe und deren Abwehr und nicht rein psychische Gewalt zur Entschädigung nach dem OEG. Ausländische Staatsangehörige sind deutschen Staatsangehörigen mittlerweile vollständig gleichgestellt (§ 1 Abs. 4 OEG). Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Person zum Zeitpunkt der Tat einen legalen Aufenthaltstitel hatte oder nicht. Wurde die Tat im Ausland begangen, besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Person vor der Tat längere Zeit in Deutschland gelebt hat.

2.3 Asylrechtlicher Weg

In Deutschland gibt es derzeit für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten, die nicht als Zeug*innen an einem Strafverfahren mitwirken, keine Möglichkeit zur Erlangung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Ausbeutung. Hierbei ist es irrelevant, ob sie keine Aussage tätigen wollen, dies aufgrund von Traumatisierungen, Ängsten oder anderen Gründe nicht können oder die Staatsanwaltschaft die Aussage für nicht relevant erachtet. Gleiches gilt für Betroffene, deren Ausbeutung nicht in Deutschland statt-

gefunden hat. In diesen Fällen findet aufgrund verschiedenster Hürden in der Regel keine grenzüberschreitende Ermittlung statt. Eine alternative Möglichkeit, Schutz und Aufenthalt zu erhalten, stellt das Asylverfahren dar.

Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-III-Verordnung

Sobald eine Person einen Asylantrag stellt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),

ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Hierfür wird beispielsweise überprüft, ob die Fingerabdrücke der Antragsteller*innen in der europäischen Datenbank EURODAC gespeichert sind und es wird ein persönliches Gespräch geführt. Sollte das BAMF zu dem Schluss kommen, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung¹⁰ zuständig ist, wird ein Dublin-Verfahren durch das BAMF eingeleitet und ein Übernahmersuchen an den betreffenden Staat gestellt. Im Falle einer Übernahme, wird die Unzulässigkeit des Asylantrages durch das BAMF festgestellt und die Abschiebung in den jeweiligen Staat angeordnet. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person Klage erheben.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass Deutschland den Antrag der Asylsuchenden auch dann prüft, wenn nach den in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien eigentlich keine Zuständigkeit besteht. Dieses so genannte Selbsteintrittsrecht (SER) kann bspw. aus politischen oder humanitären Gründen ausgeübt werden.

Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des BAMF. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, die Klient*innen im Asylverfahren begleiten, fordern, dass das SER gerade bei Betroffenen von Menschenhandel angewandt wird, da sie häufig (auch) Ausbeutung in dem EU-Land erfahren mussten, aus dem sie nach Deutschland kamen und im Falle einer Rückführung in Gefahr sind, erneut ausgebeutet oder retraumatisiert zu werden.

Im Vorfeld einer Abschiebung oder Rücküberstellung muss Deutschland nach dem Non-Refoulement-Gebot sicherstellen, eine ordnungsgemäße Risikobewertung vorzunehmen, damit kein tatsächliches Risiko eines ernsthaften Schadens für die Betroffenen entsteht. Hierbei müssen die persönlichen Umstände der Asylsuchenden berücksichtigt werden. Es kann sinnvoll sein, sich an eine unabhängige Asylverfahrensberatung oder einen Rechtsbeistand zu wenden, wenn bereits eine Registrierung in einem anderen EU-Staat stattfand.

10. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.



VG München, Urteil vom 09.03.2021 (M 30 K 20.50239):
Rechtswidrige Abschiebungsanordnung nach Italien
»Es besteht ein real risk dafür, dass die Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Italien infolge systemischer Schwachstellen des dortigen Asylverfahrens oder der dortigen Aufnahmebedingungen der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh ausgesetzt wäre.«

Sollte es dennoch zu einer Rückführung in ein anderes EU-Land kommen, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu Unterstützungsstrukturen, wie Fachberatungsstellen, Schutzunterkünften und anderen NGOs vor Ort entscheidend. Derzeit findet diese vor allem zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen statt, jedoch sollten auch die Dublin-Einheiten (zuständige Stellen bei den nationalen Asylbehörden) einen durchgängigen Schutz der Betroffenen zwischen den EU-Staaten gewährleisten.

Asylverfahren in Deutschland

Im Falle der Übernahme eines Asylgesuchs durch das BAMF, wird nach einer persönlichen Anhörung der Asylantrag inhaltlich überprüft. Nach deutschem Recht führt eine Ausbeutungssituation aber nicht per se zu einem positiven Asylbescheid. Das BAMF prüft im Asylverfahren u. a., ob der Person in ihrem Herkunftsland Verfolgung droht, die ihr Leben oder ihre Freiheit gefährden. Kommt das BAMF in seiner Prüfung zu dem Schluss, dass eine Person im Herkunftsland sicher leben kann, muss sie zurückkehren. Die Ausbeutungssituation wird dann nicht berücksichtigt.

Im deutschen Recht gibt es vier verschiedene Schutzformen, die unterschiedliche Rechte und Leistungen beinhalten:



Asylberechtigung gemäß

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG)
- Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Asylgesetz (AsylG)
- Subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG
- Nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Frauen, die von Menschenhandel betroffen waren und in ihre Herkunftsländer zurückkehren, sind oftmals Stigmatisierung, Diskriminierung, gesellschaftliche Ausgrenzung und der Gefahr,

erneut ausgebeutet zu werden, ausgesetzt. In der Praxis ist gegen ablehnende Bescheide bei Verwaltungsgerichten mithilfe von Asylrechtsanwält*innen erfolgreich geklagt worden.



VG Magdeburg, Urteil vom 28.01.2020 (6 A 40/19):

Urteil zur Flüchtlingsanerkennung

Einer Nigerianerin, die Betroffene von Menschenhandel ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen.

Die Ausbeutung zum Zweck der Zwangsprostitution stellte hier eine asylrelevante Verfolgungshandlung dar. Durch das Vorliegen risikoe erhöhender Faktoren bestand für die Betroffene von Menschenhandel in Nigeria keine interne Schutzmöglichkeit.

Frühzeitige Identifizierung und Anerkennung besonderer Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren

Damit Betroffene von Menschenhandel ihre Rechte durchsetzen können, müssen sie als solche identifiziert werden. Je früher dies geschieht, desto eher können sie geschützt werden. Die Identifizierung Betroffener kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Asylverfahren erfolgen, beispielsweise bei der Registrierung in der Erstaufnahme, in der Anhörung, in

der Gemeinschaftsunterkunft oder in Beratungsstellen. Zum Gelingen der Identifizierung gehören neben der Schulung von Mitarbeiter*innen in Unterkünften, Behörden und dem Hilfesystem, ein Vertrauensaufbau mit den Betroffenen und die Sicherstellung, dass alle Akteure das notwendige Wissen über die verschiedenen Formen des Menschenhandels haben – vor allem, da die besondere Schutzbedürftigkeit oftmals nicht offensichtlich ist und Betroffene u. a. aus Scham häufig nicht über die Ausbeutung sprechen oder Erlebtes verharmlosen.



Einige Mitgliedsorganisationen des KOK, aber auch der KOK selbst bieten (Web-)Seminare an. Beispielsweise werden gezielt Behörden, Unterkünfte für Geflüchtete, Beratungsstellen, Ehrenamtliche, Sprachmittler*innen und andere Träger geschult, um eine Vorstellung von den Straftaten Menschenhandel und Ausbeutung und ein Verständnis über die Lebenssituation der Betroffenen zu vermitteln.

Wie bereits erwähnt, zählen nach der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU Betroffene von Menschenhandel zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Daraus folgen besondere Verfahrens- und Aufnah-

megarantien im Asylverfahren, die Betroffenen spezifische Unterstützung während des gesamten Asylverfahrens gewähren, wie die Möglichkeit der Begleitung durch eine Fachberatungsstelle.



Wenn der Verdacht auf Menschenhandel oder Ausbeutung besteht, sollte immer, mit dem Einverständnis der Betroffenen, eine Fachberatungsstelle eingeschaltet werden, um Betroffenen die bestmögliche Unterstützung anbieten zu können.¹¹

Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels bieten eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung an. Dazu gehören u. a. eine Notversorgung, psychosoziale Begleitung, Begleitung zu Behörden oder Gerichtsverfahren oder der Aufbau von Lebensperspektiven. Auch die

Unterstützung bei der Durchsetzung von aufenthaltsrechtlichen Ansprüchen gehört zu den Angeboten von Fachberatungsstellen, dies kann auch eine Vermittlung zu einer Rechtsberatung, die sowohl aufenthaltsrechtliche als auch Expertise zu Menschenhandel besitzt, beinhalten.



Es gibt weitere Organisationen, die kostenlose oder günstige Rechtsberatung anbieten oder vermitteln:

- Flüchtlingsräte der Bundesländer, refugee law clinics, Wohlfahrtverbände wie AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.
- Auch über den Weißen Ring kann ein Hilfescheck für eine anwaltliche Erstberatung beantragt werden.
- Auf der Webseite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. findet sich eine Übersicht¹² über die psychosozialen

11. Eine deutschlandweite Übersicht der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel findet sich hier: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche>, abgerufen am 16.06.2022

12. Psychosoziale Zentren. <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>, abgerufen am 16.06.2022

Zentren, die sich die psychosoziale und therapeutische Versorgung von Geflüchteten in Deutschland zur Aufgabe gemacht haben.

Für Betroffene von Menschhandel kann es schwierig sein, sich aus der Ausbeutung zu lösen und Unterstützung zu suchen. Gründe können Traumatisierungen, Ängste, Scham, Unwissenheit, Sprachbarrieren oder ein Misstrauen gegenüber Behörden und Institutionen sein. Deshalb ist es wichtig, dass es flächendeckende, systematische Verfahren zur Identifizierung von Betroffenen gibt. Nach der Europaratskonvention und der EU-Aufnahmericht-

linie 2013/33/EU sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, die besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden systematisch zu erkennen und deren Unterstützung sicherzustellen. Bisher gibt es in Deutschland kein einheitliches systematisches Verfahren zur flächendeckenden Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden, allerdings einige Modellprojekte, die hierzu vielversprechende Ansätze entwickelt haben:



BeSAFE – Modellprojekt zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe bei der Aufnahme¹³

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e. V.) entwickelt in Kooperation mit der Rosa Strippe e. V. erstmals ein zielgruppenübergreifendes Konzept zur Erkennung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in Erstaufnahmeeinrichtungen. Das Projekt läuft noch bis zum 31.12.2022.

13. BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen. <https://www.baff-zentren.org/projekte/besafe/>, abgerufen am 16.06.2022

Besondere Rechte im Asylverfahren

Für Betroffene von Menschenhandel, die sich im Asylverfahren befinden, kann es hilfreich sein, sich neben einer Fachberatungsstelle an eine unabhängige Asylverfahrensberatung zu wenden. Nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie muss Asylsuchenden Unterstützung und Beratung gewährt werden, um die Gründe für den Asylantrag vollständig darlegen zu können. Beispielsweise haben Frauen, die geschlechtsspezifische Verfolgung als Fluchtgrund angeben, das Recht, von einer Frau angehört zu werden. Es kann auch eine weibliche Sprachmittlung beantragt werden – hierauf gibt es allerdings kein Anrecht. Betroffene von Menschenhandel haben ein Recht auf medizinische und psychologische Behandlung sowie eine sichere Unterbringung und Schutzmaßnahmen bei akuter Gefährdung. Spezielle Dienstanweisungen¹⁴ des BAMF verlangen von Anhörer*innen und Entscheider*innen die Wahrung von Daten-, Opfer- und Zeug*innenschutz und erläutern den erforderlichen Umgang mit vulnerablen Personen-

gruppen im Asylverfahren. Ein besonders wichtiger Aspekt ist, dass ein*e Sonderbeauftragte*r für Opfer von Menschenhandel bei der Entscheidung über den Asylantrag beteiligt werden muss, sobald die Ausbeutung vorgebracht wurde oder andere Hinweise vorliegen. Dies sind speziell geschulte Entscheider*innen, die in Anhörungsverfahren besonders schutzbedürftiger Personen eingesetzt werden. Sonderbeauftragte gibt es in jeder Außenstelle des BAMF. Zwar besteht kein rechtlicher Anspruch auf Anhörung durch Sonderbeauftragte, sondern lediglich deren Beteiligung (dies kann durch Akteneinsicht erfolgen), jedoch kann das speziell geschulte Personal bei der Anhörung eingesetzt werden.

Leistungen

Solange sich Personen im Asylverfahren befinden, haben sie meist Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese beinhalten, wenngleich mit Einschränkungen, auch Leistungen zur medizinischen und psychologi-

14. Dienstanweisungen des BAMF. <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/weisungen/dienstanweisung-asyl-da-asyl/>, abgerufen am 16.06.2022

schen Versorgung. Bei besonderer Schutzbedürftigkeit kann, wie oben dargestellt, ein Anspruch auf umfassende Versorgung begründet werden.

Petitionsausschuss

Nach Art. 17 GG hat jedermann das Recht sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen oder an die Landesvolksvertretung zu wenden. Hier können beispielsweise Beschwerden gegen eine ungenügende Anhörung im Asylverfahren gestellt werden. Es gibt Petitionsausschüsse auf Bundes- und Landes- und kommunaler Ebene, diese können jedoch keine verbindlichen Weisungen erteilen oder an Stelle der zuständigen Behörde entscheiden. Der Petitionsausschuss kann beispielsweise Empfehlungen aussprechen, oder Stellungnahmen anfordern.

Härtefallkommission

In jedem Bundesland gibt es eine Härtefallkommission, in den meisten Fällen sind diese bei den Innenministerien angesiedelt. Sie können vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilen, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe vorliegen und diesen Personen nach geltendem Recht kein Aufenthaltstitel zusteht. Dies setzt in der Regel einen langjährigen Aufenthalt, gute Integration und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts voraus.

Übernahme Rechtskosten

Für Betroffene von Menschenhandel kann es sinnvoll sein, sich anwaltlich beraten zu lassen. Hierfür kann beim zuständigen Amtsgericht ein Rechtsberatungsschein beantragt werden, durch den die Kosten einer anwaltlichen Beratung übernommen werden. Sollte ein Asylantrag abgelehnt werden und es wird dagegen geklagt oder es kommt aus anderen Gründen zu einem Gerichtsverfahren, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe nach § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) beantragt werden. Hierüber können beispielsweise die Kosten für Rechtsanwält*innen abgerechnet werden, sofern hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

3. Fazit

Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten befinden sich häufig in einer persönlich schwierigen und finanziell prekären Situation. Kenntnisse über das deutsche Rechtssystem können häufig nicht vorausgesetzt werden und auch eine Information darüber ist oft durch sprachliche Barrieren erschwert. Es ist daher umso wichtiger, dass Personen, die beruflich mit Betroffenen in Kontakt kommen, bestehende Möglichkeiten zur Unterstützung und Durchset-

zung der Rechte kennen. Solange das Vorhaben der aktuellen Bundesregierung, Betroffenen von Menschenhandel einen Aufenthalt unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft zu ermöglichen, nicht umgesetzt ist, bleiben in vielen Fällen zur Aufenthaltssicherung nur die hier beschriebenen Wege. Sowohl im Rahmen eines Strafverfahrens als auch im Asylverfahren gibt es die erwähnten besonderen Schutzmechanismen, die es zu kennen und anzuwenden gilt.

Impressum

Aufenthaltstitel und Rechte für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten

Herausgegeben von: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.



Lützwowstr. 102–104 | Hof 1, Ausgang A | 10785 Berlin

Telefon: 030 / 26 39 11 76 | **Fax:** 030 / 26 39 11 86

Email: info@kok-buero.de | www.kok-gegen-menschenhandel.de

Registernummer: VR 26389 | Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Redaktion: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.

Grafische Gestaltung und Satz: studiokwi | Kathrin Windhorst | www.kwikwi.org

V. i. S. d. P.: Sophia Wirsching

Druck: dieUmweltDruckerei GmbH | Auflage: 100

Bankverbindung

KOK e. V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

© KOK e. V., 2022 | Alle Rechte vorbehalten.

Diese Handreichung wurde im Rahmen des Projekts Flucht & Menschenhandel – Prävention, Sensibilisierung und Schutz erstellt.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

KOK e.V.
Lützowstr. 102–104
Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin

Tel.: 030 – 263 911 76
Fax: 030 – 263 911 86

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de